Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/23 87/18/0086

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.12.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §100 Abs4;

Rechtssatz

Ein Beseitigungsauftrag nach § 100 Abs 4 StVO setzt die Durchführung eines Strafverfahrens nicht voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180086.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at